

Satzung des Förderverein Schleuse 94(e. V.)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Schleuse 94“
- im Folgenden „Verein“ genannt -
2. Der Verein hat seinen Sitz in Eggolsheim und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bamberg einzutragen. Nach der Eintragung führt der den Zusatz e. V.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Landschafts- und Denkmalschutzes und im Besonderen
 - die Unterstützung, Förderung und Durchführung des Projekts zur Sanierung und dem Erhalt der Schleuse 94 des Ludwig Donau-Main Kanales im Rahmen der Europäischen Initiative „Leader“
 - die Verbesserung der öffentlichen Wahrnehmung des Industriedenkmales Schleuse 94.
 - der Erhalt und die nachhaltige Bewirtschaftung des Industriedenkmales Schleuse 94
 - die Förderung des geschichtlichen Verständnisses für das Industriedenkmal Schleuse 94
2. Der Verein wird zur Erfüllung seines Zweckes unter anderem nachfolgende Maßnahmen und Aufgabenstellungen verwirklichen:
 - Aufklärung und Informationsvermittlung der Mitglieder und der Öffentlichkeit über das Projekt Schleuse 94.
 - Durchführung des und Beteiligung am Projekt „Schleuse 94“ durch Beantragung von Zuschüssen, Spendenbeschaffung und finanzielle und sachliche Abwicklung des Projektes.
 - Konzeption und Durchführung von Vorträgen, Veranstaltungen, Tagungen und geeigneten Fort- und Ausbildungsmaßnahmen.
 - Zusammenarbeit mit gemeinnützigen Körperschaften, Verbänden, Organisationen sowie öffentlich-rechtlichen Trägern.
 - Bereitstellung von Sachmitteln und Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke der begünstigten Körperschaft.
 - Ideelle und bei Bedarf materielle Unterstützung zur Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke auf dem Gebiet der Bildung und Erziehung.
3. Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge/Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er wird als Förderverein nach § 58 Nr. 1 AO tätig, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke von Körperschaften/des in § 2 Ziffer 1 genannten steuerbegünstigten Zwecks des Vereins verwendet.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
9. Die Ausübung von Ehrenämtern nach den Satzungsvorgaben erfolgt ehrenamtlich.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person, Personenvereinigung oder Firma werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.
2. Innerhalb der Mitgliedschaft können sich aktive Mitglieder den im Verein direkt mitarbeitenden Mitgliedern anschließen. Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.
3. Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
2. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 5 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen, ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.
2. Ummeldungen in der Mitgliedschaft (von aktiver Mitgliedschaft auf Fördermitgliedschaft) müssen mit einer Frist von drei Monaten dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden, ohne dass dies die Beitragspflicht für das laufende Vereinsjahr berührt.
3. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschuss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren/Umlagen, ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Beratung und Empfehlung zu Grundsätzen der Tätigkeit des Fördervereins
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - Entgegennahme und Beratung der Jahresberichte
 - Entlastung des Vorstands und des Schatzmeisters
 - Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Fördervereins
 - Wahl der die Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen
 - Festlegung der Mitgliedsbeiträge
 - Genehmigung des Haushaltsplanes
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr einberufen. Die Einladung erfolgt unter Beachtung einer Einladungsfrist von 2 Wochen schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.
3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
 - Bericht des Vorstands,
 - Bericht des Kassenprüfers,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Wahl von zwei Kassenprüfer/innen, sofern sie ansteht,
 - Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr,
 - Festsetzung der Beiträge/Umlagen für das laufende Geschäftsjahr bzw. zur Verabschiedung von Beitragsordnungen,
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Spätere Anträge - auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder, dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe, vom Vorstand verlangt wird.
6. Der/die Vorsitzende oder sein/e Stellvertreter/in leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung eine/n besonderen Versammlungsleiter/in bestimmen.
7. Die ordentliche Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer jeweils für das folgende Rechnungsjahr, die dann vor dem Beschluss über die Entlastung zu hören sind.
8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied sowie dem Protokollführer unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf Verlangen eingesehen werden.

§ 9 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

1. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder (aktive Mitglieder/Fördermitglieder) und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahrs eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder ausdrücklich verlangt wird.

5. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins, über die nur abgestimmt werden darf, wenn sie vorher in der Tagesordnung angekündigt waren, ist eine Dreiviertel-Mehrheit der zur Mitgliederversammlung erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.
6. Bei Zweckänderung des Vereins ist die Zustimmung aller zur Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Über eine Zweckänderung kann nur abgestimmt werden, wenn sie vorher in der Tagesordnung angekündigt war.
7. Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.

§10 Vorstand

1. Die Vorstandschaft setzt sich wie folgt zusammen:

- dem/der Vorsitzenden
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der Schatzmeister/in
- dem/der Schriftführer/in
- dem/der Beirats-Vorsitzenden soweit ein Beirat berufen ist

Sie werden – mit Ausnahme des/der Beirats-Vorsitzenden - von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.

2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt insbesondere die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist berechtigt, im Rahmen von § 58 Rücklagen für die Erfüllung der Vereinszwecke zu bilden.
3. Der Vorstand hat das Recht, einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin zu bestellen, der/die gleichzeitig auch Mitglied im Vorstand sein kann.
4. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.
5. Der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende vertritt den Verein jeweils einzeln gerichtlich und außergerichtlich und sind Vorstand im Sinne von §26 BGB. Er/sie kann anderen Vorstandsmitgliedern oder dem/der Geschäftsführer/in Vollmacht erteilen.
6. Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
7. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
8. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
9. Der Vorstand kann zu seiner fachlichen Unterstützung einen Beirat einberufen
10. Bei Bedarf kann der Vorstand Sonderausschüsse einrichten.

§11 Beirat

1. Im Falle besonderer Aufgaben im Rahmen der Vereinsarbeit kann der Vorstand einen Fachbeirat berufen. Die Berufung der Beiratsmitglieder erfolgt auf vier Jahre. Eine wiederholte Berufung ist zulässig.
2. Der Beirat wird ehrenamtlich tätig.
3. Der Beirat besteht aus vom Vorstand berufenen Personen wie:
 - Vertretern aus öffentlichen Behörden und Institutionen
 - Vertretern aus Industrie und Wirtschaft
 - Persönlichkeiten des öffentlichen Rechtes, die am Zweck des Vereins interessiert sind
 - Sonstigen Personen
4. Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine/n Beirats-Vorsitzenden die/der Mitglied im Verein sein muss
5. Der/die Vorsitzenden sind für die Organisation und Leitung von Beirats-Sitzungen sowie die entsprechende Information des Vorstandes verantwortlich.

6. Der Beirat unterstützt und berät den Vorstand, der an den Sitzungen des Beirates teilnehmen kann, bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Er soll insbesondere laufende Anregungen für die Erfüllung der Vereinszwecke geben.
7. Mitglieder des Beirates nehmen an der Mitgliederversammlung teil. Sie haben soweit sie nicht Mitglied im Förderverein sind beratende Stimme.
8. Mitglieder des Beirates können zu den Sitzungen des Vorstandes eingeladen werden.

§11 Sonderausschüsse

1. Im Falle besonderer Aufgaben im Rahmen der Vereinsarbeit kann der Vorstand Sonderausschüsse berufen. Die Berufung der Mitglieder in einem Sonderausschuss erfolgt für die Dauer des Bestehens des Ausschusses.
2. Ein Sonderausschuss wird ehrenamtlich tätig.
3. Jeder Sonderausschuss besteht nach Möglichkeit ausschließlich aus Mitgliedern des Fördervereins.
4. Jeder Sonderausschuss wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzenden die/der Mitglied im Verein sein muss.
5. Der/die Vorsitzenden sind für die Organisation und Leitung von Sonderausschuss-Sitzungen sowie die entsprechende Information des Vorstandes verantwortlich.
6. Mitglieder eines Sonderausschusses können zu den Sitzungen des Vorstandes eingeladen werden.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten bisherigen Zwecks ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 13 Liquidatoren

Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abweichend beschließt.

§14 Reparaturvollmacht

Die Vorstandsschaft im Sinne des § 10 Abs. 1 wird bevollmächtigt, diese Satzung zu ergänzen oder ändern, um Beanstandungen des Finanzamts oder des Amtsgerichts zum Zwecke der Erlangung der steuerlichen Gemeinnützigkeit oder der Eintragung im Vereinsregister abzuwehren.

§15 Inkrafttreten

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 23.11.2009 beschlossen.

Die Gründungsmitglieder des Vereins zeichnen wie untenstehend und in der beiliegenden ersten Mitgliederliste eingetragen.

Eggolsheim, den 23. November 2009